

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 665. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungs-  
ausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner  
61. Sitzung am 29. März 2019**

**zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten  
Selektivverträgen**

**mit Wirkung zum 1. August 2023**

---

### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V das Nähere zu Inhalten, technischen Formaten und Übermittlungsverfahren der Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Anpassungen an dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen zur Vorbereitung der Festlegung zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsraten bezogen auf den Umgang mit Versicherten, die in mindestens einem bereinigungsrelevanten Selektivvertrag eingeschrieben waren, insbesondere auch zur Umsetzung der diesbezüglichen Protokollnotiz aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vorgenommen.

### **Änderung in Teil A Präambel**

In der Präambel wird im letzten Satz nach „eingeschrieben waren“ ein Komma und der Halbsatz „, insbesondere auch zur Umsetzung der diesbezüglichen Protokollnotiz aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)“ angefügt.

## **Änderung in Teil A Nr. I. („Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018“)**

### **Änderung in Nr. 4 lit. c)**

In Nr. 4 lit. c) wird der Zeitraum der Berichtsquartale angepasst. Das Berichtsquartal „bis 4/2018“ wird in „bis 4/2019“ und die Berichtsquartale „1/2019 bis 4/2019“ in „1/2021 bis 4/2022“ geändert.

### **Änderung in Nr. 5**

In Nr. 5 wird hinter dem ersten Satz der Satz „Die Übermittlung der Daten nach Nr. 4 lit. c) für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 erfolgt hiervon abweichend bis zum 15. Oktober 2023.“ eingefügt.

### **Änderung in Nr. 6**

In Nr. 6 wird am Ende des Absatzes der Satz „Die Weiterleitung der Daten nach Nr. 4 lit. c) für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 erfolgt hiervon abweichend gemäß der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Festlegung der im zweiten Untersuchungsschritt zu untersuchenden Varianten durch die AG Grouperanpassung in dem zur Umsetzung dieser Varianten benötigten Umfang.“ angefügt.

### **Änderung in Nr. 8**

In Nr. 8 wird am Ende des Absatzes der Satz „Ferner übermittelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung mit Kennzeichnung als nicht vertragskonforme Inanspruchnahme in der Satzart 210\_NVI für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 gemäß der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Festlegung der im zweiten Untersuchungsschritt zu untersuchenden Varianten durch die AG Grouperanpassung in dem zur Umsetzung dieser Varianten benötigten Umfang an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.“ angefügt.

### **Änderung in Nr. 9**

In Nr. 9 wird am Ende des Absatzes der Satz „Die Bereitstellung der Qualitätssicherungsauswertungen für die Daten nach Nr. 4 lit. c) und der Satzart 210\_NVI für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 erfolgt hiervon abweichend innerhalb von 8 Arbeitstagen nach deren Eingang.“ angefügt.

### **Änderung in Nr. 11**

In Nr. 11 wird am Ende des Absatzes der Satz „Abweichend hiervon übermitteln die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses bei Bedarf innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber bis zum 25. März 2024 Korrekturen in Form einer Austauschdatenlieferung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die Daten nach Nr. 4 lit. c) und der Satzart 210\_NVI für die Berichtsquartale von 1/2021 bis 4/2022.“ angefügt.

### **Änderung in der Anlage zu Teil A („Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen“)**

#### **Änderung in Nr. 1 („Erhebungsumfang“)**

Im zweiten Absatz wird nach „005“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Hinter „014“ werden die Worte „und 210\_NVI“ eingefügt.

#### **Änderung in Nr. 3.1 („Form und Sicherung der Datenübertragung“)**

Hinter den Worten „Satzart 014: Vertragskennung\_Satzart\_Quartal\_KV.Version“ wird ein neuer Absatz mit den Worten „Satzart 210\_NVI: Satzart\_Quartal.Version“ eingefügt. Zudem wird im folgenden Absatz hinter dem Wort „Satzart“ das Wort „dreistellig“ durch die Worte „drei- bzw. siebenstellig“ ersetzt. Ferner wird in der folgenden Zeile nach „014“ der Einschub „, 210\_NVI“ ergänzt.

#### **Erweiterung der Anlage**

Die Anlage wird hinter Nr. 10 „Satzart 008 – Versorgungsauftrag gemäß EBM des Bereinigungsquartals)“ um die nachfolgende Satzart erweitert:

## 11. Satzart 210\_NVI – Gebührenordnungspositionen im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme

Dateiinhalte:
<p><b>Abgrenzung:</b> Für jeden Datensatz der Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen) gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bei dem die betreffende Gebührenordnungsposition im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme abgerechnet wurde, wird genau ein Datensatz geliefert.</p> <p><b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig und verknüpft diesen mit dem entsprechenden Datensatz der Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen).</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	7	numerisch	konstant „210_NVI“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	Fall_ID	M	≤ 16	alphanum.	aus Feld „Fall_ID“ der Satzart 202 (KV-Fall)
03	GOP-Zähler	M	≤ 4	numerisch	Zähler aus dem Feld „GOP-Zähler“ der Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen)
04	GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, linksbündig

### Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 665. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen mit Wirkung zum 1. August 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in Teil A des Beschlusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 die Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses beschlossen.

In der Protokollnotiz zu Teil A des Beschlusses in seiner 656. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten für das Jahr 2024 zu verwendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 Satz 5 SGB V hat der Bewertungsausschuss zudem Vorgaben für ein künftiges Untersuchungskonzept zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Selektivvertragsnehmern im Klassifikationsmodell beschlossen. Zur Umsetzung dieses Untersuchungskonzepts hat der Bewertungsausschuss angekündigt, den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019 um die kassenseitige Lieferung von selektivvertraglichen Diagnosedaten und um die ärzteseitige Lieferung der Kennzeichnungen von Leistungen der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme (NVI-Kennzeichnungen) für die Berichtsjahre 2021 und 2022 zu erweitern.

#### **2. Regelungsinhalte**

Der vorliegende Beschluss regelt zum einen die Fortschreibung der bisher auf die Berichts quartale 1/2018 bis 4/2019 begrenzten kassenseitigen Erhebung pseudonymisierter versichertenbezogener selektivvertraglicher Diagnosedaten in der Satzart 005 im Rahmen einer Versichertenstichprobe für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2022. In Anlehnung an den bisherigen Lieferturnus der Satzart 005 erfolgt die Datenübermittlung von den Krankenkassen an den GKV-Spitzenverband zum 15. Oktober 2023. Gemäß der Protokollnotiz zu Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 656. Sitzung (schrift-

liche Beschlussfassung) wird gegebenenfalls nur eine Teilmenge der selektivvertraglichen Diagnosedaten vom GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weitergeleitet. Zeitpunkt und Umfang der Datenweiterleitung sind abhängig von der bis zum 31. Januar 2024 zu treffenden Festlegung der AG Grouperanpassung zu einer oder mehreren konkreten Untersuchungsvarianten zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Selektivvertragsteilnehmern im Klassifikationsmodell. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Festlegung erfolgt die Datenweiterleitung der Satzart 005 für die Berichtsjahre 2021 und 2022 durch den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses im tatsächlich benötigten Umfang.

Zum anderen regelt der vorliegende Beschluss die auf die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2022 begrenzte, zeitlich synchrone KBV-seitige Übermittlung der als NVI gekennzeichneten Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung in der Satzart 210\_NVI im Rahmen derselben Versichertenstichprobe an die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Die Satzart 210\_NVI ist so aufgebaut, dass sie eine unmittelbare behandlungsfall- und GOP-bezogene Verknüpfbarkeit mit der Satzart 210 der Geburtstagsstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 gewährleistet.

Die Import- und Qualitätssicherungsprozesse für die jährlich an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gelieferten Geburtstagsstichproben- und SV-Daten sind stark miteinander verschränkt. Da der Zeitpunkt der Weiterleitung der selektivvertraglichen Diagnosedaten und der als NVI gekennzeichneten Gebührenordnungspositionen für die Berichtsjahre 2021 und 2022 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses vom regelhaften Lieferturnus der Daten der Geburtstagsstichprobe und der SV-Daten für die Berichtsjahre 2021 und 2022 abweicht, sind separate Qualitätssicherungs- und Korrekturlieferungsschleifen für die Daten nach diesem Beschluss notwendig, um diese in bestehende Import- und Qualitätssicherungsprozesse zu integrieren.

### **3. Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft.